

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Verordnung betreffend Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems bei der eidgenössischen Armee.

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Mit Eröffnung des Schiessjahres 1871 soll mit der allgemeinen Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems bei der schweizerischen Armee in allen ihren Dienstzweigen begonnen werden.

Art. 2. In allen neuen Reglementen, Ordennungen, Anleitungen, Instruktionen, Verordnungen und Erlassen aller Art wird von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtssystem Anwendung finden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß gänzlich außer Gebrauch treten.

Art. 3. Die Geschützkaliber werden in Zukunft benannt wie folgt:

Der bisherige 4Pdr. = 8 (8¹/₂) Centimeter-Kanonen,
" " 8Pdr. = 10 (10¹/₂) " "
" " 12Pdr. = 12 " "

Art. 4. Beim Repetirgewehr ist die Graduierung des Absehens nach dem Metermaß zu erstellen, und bei den übrigen Gewehren hat eine successive Abänderung der Scala nach jenem System stattzufinden.

Art. 5. In der amtlichen Korrespondenz, in amtlichen Rapporten, Schriften und Zeichnungen aller Art ist von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtssystem anzuwenden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß außer Gebrauch zu lassen.

Art. 6. In der Instruktion beim theoretischen und praktischen Unterricht und bei den Übungen ist das metrische Maß- und Gewichtssystem von nun an allgemein anzuwenden, und zwar, so weit die in Gebrauch kommenden Reglemente, Ordennungen, Anleitungen u. noch auf das alte eidgenössische Maß- und Gewichtssystem gegründet sind, zunächst noch mit und neben diesem; im Uebrigen aber ausschließlich, höchstens mit vergleichender Hinweisung auf letzteres zur Erleichterung des Ueberganges vom alten zum neuen System. Der Schritt hat dabei als Distanzmaß außer Gebrauch zu fallen. Das Schrittmaß kann für die Distanzangaben der Grenzerreglemente neben dem Meter vorübergehend noch angewendet werden; dagegen ist für das Distanzschätzen und das gesammte Schießwesen mit Geschützen und Gewehren ausschließlich der Meter als Distanzmaß anzuwenden, und es sind die Schußdistanzen nur in Metern anzugeben und zu kommandiren.

Art. 7. In allen Schulen und Wiederholungskursen ist sämtlicher Mannschaft das metrische Maß- und Gewichtssystem zu erklären und dieselbe in der Anwendung dieses Systems zu unterrichten. Es sind dabei zur Bezeichnung der neuen Maße und Gewichte keine anderen als die Originalbenennungen des metrischen Maß- und Gewichtssystems einzuführen.

Art. 8. Das Militärdepartement wird mit der Vollziehung vorstehender Verordnung beauftragt.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.

Bundesstadt. (Zur Bewaffnungsfrage.) Der Vorstand des schweiz. Feldschützenvereins ist mit Begehren eingekommen, es möge der Bundesrath auf möglichst rasche Bewaffnung des Auszuges und der Reserve mit Vetterligewehren Bedacht nehmen und hiezu den nöthigen Kredit von der Bundesversammlung verlangen. Es wird ihm geantwortet, daß bei dem Standpunkte, auf welchem sich die schweizerische Waffen-Industrie befindet, die Einleitungen bis zur Ablieferung der ersten von den

30,000 bestellten Gewehren allerdings längere Zeit in Anspruch genommen, wozu noch verschiedene als nöthig erachtete Verbesserungen am ursprünglichen Modell kamen, daß jedoch jene Vorbereitungen nun soweit gediehen sind, daß regelmäßige Ablieferungen von den meisten Unternehmern zu gewärtigen sind. Vom nächsten Monate an wird ein Lieferant allein täglich 100 Stück abgeben, und da es im Interesse der Waffenfabrikanten liegt, bald wieder zur Deckung ihrer bisherigen Auslagen zu gelangen, so erachtet der Bundesrath, es liege darin ein hinlänglicher Sporn zu möglichst rascher Ablieferung.

— (Kriegsmaterial-Ergänzung.) Der Bundesrath hat beschlossen: Auf Grund der Ergebnisse der durch Experten-Kommissionen vorgenommenen Untersuchung des Bestandes des gesammten Kriegsmaterials in den Kantonen wird die Regierung von Uri eingeladen, die Ausrüstung der dortigen Truppen binnen 6 Monaten durch die in mehrfacher Hinsicht nöthigen Anschaffungen zu ergänzen. Gleichartige Einladung an andere Kantone, welche den vorgängigen Bemerkungen des Militärdepartements Rechnung zu tragen Anstand nahmen, dürften demnächst folgen, und für den Fall, daß die ergangene Aufforderung erfolglos bleiben sollte, erachtet sich der Bundesrath für verpflichtet, die Bestimmung des Art. 37 der eidgenössischen Militärorganisation zur Anwendung zu bringen.

— (Eidg. Distanzberechnung.) Für die vom eidgen. Oberkriegskommissariat auszuführende Revision der Distanzberechnung für Reise-Entschädigungen hat der Bundesrath den Grundsatß aufgestellt, daß nur eine Distanz zwischen je zwei Ortschaften angenommen werden soll und zwar die kürzeste, gleichviel ob dieselbe eine Post- oder Eisenbahnverbindung biete.

Bern. Viel. (Korresp.) In Ihrer letzten Nummer ersuchen Sie die verschiedenen Vereine in unserem lieben Vaterlande, die sich mit dem Militärwesen beschäftigen, sie möchten Ihnen über ihre Thätigkeit den Winter über referiren. Ich würde Ihrem Wunsche sehr gerne entsprechen, wenn nicht die betrübende Thatsache zu melden wäre, daß in unserer Drischast, „Zukunftstadt“ genannt, so zu sagen kein Verein militärischer Natur existirt. Nachdem ein Offiziersverein und ein Unteroffiziersverein s. B. an Mangel an Thätigkeit der Mitglieder in den ewigen Schummer versunken sind, wurde die Gründung eines Militärvereins angestrebt, welche auch gelang. Obgleich uns der gegenwärtige Krieg und die Winterzeit Gelegenheit genug geben würden, den Verein in reger Thätigkeit zu erhalten, hat derselbe doch noch kein Lebenszeichen von sich gegeben. Dieß ist ein schönes Zeichen für unsere gepriesene Zukunftstadt. Möchten diese Zeilen von einiger Wirkung sein. Es ist freilich leichter, bei Gelegenheit mit schönen Worten zu sechten, als zu handeln.

Verschiedenes.

(Zum Gesichte östlich von Metz am 14. Aug. 1870.) Am 14. Nachmittags 2¹/₄ Uhr erging an die 1te Infanteriedivision (Generallieut. v. Bentheim) und an die 13te Infanteriedivision (Generallieutenant v. Glümer) der Befehl zu einer Rekognoscerung gegen die östlich von Metz lagernden französischen Korps, da nach den Meldungen der preussischen Avantgarde diese Korps sich zum Abmarsch unter dem Schutze der Festung ansetzten.

Die 1te Division ging auf der großen Straße von St. Avold, die 13. Division links davon auf der Straße nach Laguenery vor. Die Avantgarde der 13ten Division, General von der Goltz (26. Infanteriebrigade), griff sofort die Arrieregarde des 3ten französischen Korps (Decaen) an und verwickelte dieselbe in ein so heftiges Gefecht, daß dieß ganze Korps, sowie Abtheilungen des 2ten Korps (Grossard) Front machen mußten. Generallieutenant v. Glümer führte nun auch seine andere Brigade, die 25te (GM. v. Osten-Sacken), vor.

Auf dem rechten Flügel ging das 1te Armeekorps und zwar